



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.10.1995
KOM(95) 490 endg.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung
von Fischereierzeugnissen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie 91/493/EWG hat die Gemeinschaft im Juli 1991 Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen festgelegt. Im Juni 1992 erließ der Rat mit der Richtlinie 92/48/EWG Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene (ab 1. Januar 1993) sind insbesondere im Zusammenhang mit der Vermarktung von Fischereierzeugnissen, die direkt an Bord von Schiffen eingefroren wurden, die nicht als Fabrikschiffe im Sinne der Richtlinie 91/493/EWG gelten, sondern vielmehr unter die Richtlinie 92/48/EWG fallen, gewisse Schwierigkeiten aufgetreten. Es hat sich entsprechend als erforderlich erwiesen, den Anhang der Richtlinie 91/493/EWG technisch anzupassen, um die Vermarktung dieser Erzeugnisse zu ermöglichen.

Die in Form eines Richtlinienvorschlags vorgelegten Änderungen betreffen nicht den verfügbaren Teil der Richtlinie 91/493/EWG, sondern lediglich die Bestimmungen des Anhangs. In Artikel 13 der genannten Richtlinie ist vorgesehen, daß der Anhang vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert wird.

Die Änderungsvorschläge beinhalten

- die obligatorische Verpackung von Fischfilets und -stücken in Landbetrieben oder auf Fabrikschiffen;
- eine Präzisierung der Bestimmungen über die Verarbeitung an Bord von Fabrikschiffen;
- die Kennzeichnung der in der Gemeinschaft vermarkteten Fischereierzeugnisse.

Das hohe Verbrauchergesundheitsschutzniveau wird in keiner Weise berührt; die Vorschläge dienen vielmehr der Verbesserung der Vermarktungsbedingungen, mit dem Ziel, der derzeitigen Gefrierfischproduktion in der Gemeinschaft besser Rechnung zu tragen. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung, die eine effizientere Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere der Maßnahmen zur Förderung des freien Verkehrs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs ermöglichen soll.

[REDACTED]

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung
von Fischereierzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG⁽²⁾ müssen Gefrierschiffe in einem Verzeichnis eingetragen sein, das von der zuständigen Behörde stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Fischereierzeugnisse, die an Bord von Gefrierschiffen hergestellt werden, die die Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG erfüllen, müssen unter denselben Bedingungen vermarktet werden können wie in Landbetrieben gefrorene Fischereierzeugnisse. Der Anhang der Richtlinie 91/493/EWG ist entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

Die Mitgliedstaaten haben gewisse Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 91/493/EWG mitgeteilt, die im Interesse einer gemeinschaftsweit einheitlichen Anwendung der Richtlinienbestimmungen eine Präzisierung einiger technischer Aspekte der Richtlinie erfordern, insbesondere, was die Kennzeichnung der vermarkteten Fischereierzeugnisse anbelangt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 91/493/EWG wird wie folgt geändert:

1. Kapitel I Abschnitt I Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Alle Arbeitsgänge im Rahmen der Verarbeitung der Fischereierzeugnisse an Bord müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen im Sinne des Kapitels IV Abschnitt II Nummern 2 und 3 sowie Abschnitt IV und V dieses Anhangs ablaufen."

2. Kapitel IV Abschnitt I Nummer 3 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

"Die Filets und Stücke dürfen nur für die für ihre Zubereitung erforderliche Zeit auf den Arbeitstischen verbleiben und sind durch angemessene Verpackung vor Verunreinigungen zu schützen."

3. Kapitel V Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz erster Satz erhält folgende Fassung:

"Diese Grenzwerte gelten lediglich für die Fischarten der Familien der Scombridae, Clupeidae und Engraulidae."

4. Kapitel VII erhält folgende Fassung:

"KAPITEL VII IDENTIFIZIERUNG

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG muß es zu Kontrollzwecken möglich sein, anhand der Kennzeichnung oder der Begleitpapiere die Herkunft der vermarkteten Fischereierzeugnisse festzustellen.

Entsprechend müssen die Verpackungsaufschrift oder - im Falle unverpackter Erzeugnisse - die Begleitpapiere folgende Angaben tragen:

- das Versandland, entweder ausgeschrieben oder in Form von Initialen in Großbuchstaben, d.h. für die Gemeinschaft die Buchstaben:
B - DK - D - EL - E - F - IRL - I - L - NL - P - UK - AT - FI - SE;
- Angaben zur Identifizierung des Betriebs oder des Fabrikschiffes in Form der amtlichen Zulassungsnummer oder - im Falle der Vermarktung ab einem Gefrierschiff im Sinne des Anhangs II Nummer 7 der Richtlinie 92/48/EWG - der Kennnummer des Schiffes oder - im Falle der Vermarktung ab einer Versteigerungshalle oder eines Großhandelsmarktes - der Registernummer gemäß Artikel 7 Absatz 1 dritter Unterabsatz dieser Richtlinie;
- eines der folgenden Kennzeichen: CE - EC - EG - EK - EF - EY.

Diese Informationen müssen kombiniert und in gut leserlicher Form sichtbar an der Außenseite der Verpackung aufgebracht sein, jedoch derart, daß die Verpackung nicht geöffnet werden muß."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 490 endg.

DOKUMENTE

DE

03 05

Katalognummer : CB-CO-95-530-DE-C

ISBN 92-77-94548-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg